

# Jungbrunnen für die deutsche Hauptversammlung?

## Geplante Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung

Es gibt eine ganze Reihe von Publikums-Aktiengesellschaften, die an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regierten Markt gelistet sind, aber ihren juristischen Sitz in Luxemburg haben. Dementsprechend findet die Hauptversammlung wenige Kilometer hinter der deutschen Grenze in Luxemburg statt. Plant ein deutscher Aktionär nun aber den HV-Besuch in Luxemburg, muss er auf dem Weg dahin fast unüberwindbare Hürden nehmen. Sofern er überhaupt eine Einladung zur HV übersandt bekommt und die Formalien des Anmeldeprozesses erfolgreich gemeistert hat, kommt zu guter Letzt das dicke Ende: die Rechnung seiner Depotbank, und zwar für die Eintrittskarte zur HV. Weshalb ist das so? **Von Bernhard Orlik**



Foto: © raz – stock.adobe.com

**T**eilweise mehr als 50 EUR an Gebühren werden für das Ausstellen einer Eintrittskarte berechnet. Ehrlicherweise muss man aber auch erwähnen, dass ein Teil, wenn nicht sogar die ganze Gebühr vom „Intermediär“ (über die Aufgaben eines Intermediärs später mehr) erhoben wird. Mit denselben Problemen hat ein deutscher Aktionär auch zu kämpfen, wenn er Hauptversammlungen in der Schweiz, Österreich oder Frankreich

besuchen möchte. Der Autor hält selbst Aktien einiger Gesellschaften in den genannten Ländern; eine Einladung zur Hauptversammlung hat er noch nie erhalten. Die grenzüberschreitende Wahrnehmung der Aktionärsrechte ist also mit großen Mühen und Kosten verbunden.

### Problem erkannt

Das geschilderte Problem hat der europäische Gesetzgeber erkannt und sich mit

der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie (Aktionärsrechte-Richtlinie II) des Themas angenommen. Diese Richtlinie ist am 20.05.2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und von den nationalen Parlamenten bis zum 10.06.2019 in nationales Recht umzusetzen.



### ZUM AUTOR

Seit Gründung der Haubrok Corporate Events GmbH im Jahre 1999 war **Bernhard Orlik** Geschäftsführer und seit August 2003 auch Vorstand der Muttergesellschaft Haubrok AG. Mit der Verschmelzung der beiden Gesellschaften 2014 wurde er zum Vorstand der neuen **HCE Haubrok AG** berufen. Mit der Gründung der **Link Market Services GmbH** fungiert Orlik als ihr Geschäftsführer. Als solcher betreut er zahlreiche Link-Kunden aus DAX und MDAX wie auch kleine Gesellschaften oder Börsenneulinge. Zudem ist er als Versammlungsleiter auf Hauptversammlungen im Einsatz.

## Effizienz steigern

Als maßgeblich für die Erleichterung der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung hat der europäische Gesetzgeber die „Effizienz der Kette von Intermediären“ ausgemacht. Ein **Intermediär** (lat: „dazwischenliegend“) vermittelt die zur Stimmrechtsausübung nötigen Informationen zwischen den verschiedenen Ländern; leitet also z.B. die Anmeldung zur HV über die Grenzen weiter und versendet umgekehrt nach erfolgter Anmeldung die Eintrittskarte an den Aktionär. In der Praxis bleibt es meist nicht dabei, dass nur ein Intermediär für einen Geschäftsvorfall eingeschaltet wird, vielmehr laufen die nötigen Informationen über eine ganze Kette von Intermediären. Ein Ziel der Richtlinie soll sein, den Informationsfluss entlang der Kette zu verbessern, um die Ausübungen von Aktionärsrechten zu erleichtern (AR-RL II, S.2 Ziff. 8).

## Stimmrechtsausübung erleichtern

Die Aktionärsrechte-Richtlinie geht aber noch einen Schritt weiter. Da der Gesetzgeber die Intermediäre als wichtiges Glied im Prozess der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung identifiziert hat, sollen die Intermediäre verpflichtet werden, auch die Stimmrechtsausübung „gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung der Aktionäre zu deren Gunsten auszuüben“ (AR-RL II, S.2 Ziff. 9). Die Forderung der Aktionärsrechte-Richtlinie zielt also sowohl auf die Erleichterung der persönlichen Teilnahme und Stimmrechtsausübung des Aktionärs als auch auf eine deutlich einfachere Stimmrechtsvertretung im internationalen Kontext ab. Was könnte dies nun für künftige deutsche Hauptversammlungen bedeuten, wenn auch ausländische Aktionäre persönlich oder über Stimmrechtsvertretung teilnehmen?

## Informationsfluss verbessern

Da zukünftig die Unterlagen zur HV grenzüberschreitend an Aktionäre zu übermitteln sind, sollen die Texte der Tagesordnung in der Heimatsprache und in Englisch veröffentlicht werden. Ähnlich ist wohl auch mit den Anmeldeunterlagen zu verfahren. In diesem Kontext ist dann sicherlich auch über eine mehrsprachige Aktionärs-Hotline nachzudenken.

Auch sollen bei Gesellschaften mit Namensaktien zukünftig alle Aktionäre informiert werden. Als Aktionär gegen-

über der Gesellschaft gilt nur, wer im Register eingetragen ist. Nach dem Willen der EU werden somit künftig mehr ausländische Aktionäre namentlich ins Register aufzunehmen sein. Dies wird ein bestehendes Register verlängern (und für den Einladungsversand höhere Portokosten bedeuten).

Da die Intermediäre zukünftig auch die Stimmrechtsvertretung deutlich vereinfacht (und wohl auch kostengünstiger) anbieten und zugleich ausländische Aktionäre überhaupt von der HV erfahren sollen, sollte die Zahl der angemeldeten Aktien steigen. Aktionäre aus dem deutschsprachigen Ausland haben bislang faktisch keine Einladung zu einer deutschen HV erhalten. Ändert sich dies nun zukünftig, wird sich sicherlich der eine oder andere Aktionär aus beispielsweise Österreich und/oder der Schweiz zu einer deutschen HV anmelden und sein Stimmrecht vertreten lassen oder gar persönlich teilnehmen.

Der aufmerksame Leser mag jetzt einwenden, dass die Schweiz kein EU-Mitgliedsland ist. Der EU-Gesetzgeber hat jedoch auch Intermediäre aus Drittländern ausdrücklich in die Richtlinie einbezogen, sofern diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben.



*Diese internationale „Blutaufrischung“ könnte der etwas „verstaubten“ deutschen Hauptversammlung ein wenig neues, buntes Leben einhauchen.*

## Neues Leben einhauchen

Spannend wird sicherlich auch der Tag der Hauptversammlung. Es besteht ja zumindest die realistische Möglichkeit, dass Aktionäre aus unterschiedlichen Kultur- und Rechtskreisen zusammentreffen. Dies könnte im Rahmen der Generaldebatte spannende Diskussionen entstehen lassen, wenn nicht mehr jeder



*Zumindest die Luxemburger Hauptversammlungen könnten nun mehr Zuspruch aus Deutschland erfahren.*

Redebeitrag durch die nationale, deutsche Brille geprägt ist. Wie werden ausländische Aktionäre die vielfältigen Oppositionsmöglichkeiten des deutschen Aktienrechts nutzen? Man denke nur an die im internationalen Vergleich sehr einfache Möglichkeit, Gegenanträge oder Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung zu stellen. Aber auch das sehr aktionärsfreundliche Rede- und Fragerecht der Aktionäre bietet den neuen Hauptversammlungsbesuchern viele Facetten. Diese „Blutaufrischung“ könnte der etwas „verstaubten“ deutschen Hauptversammlung ein wenig neues, buntes Leben einhauchen.

## Ausblick

Bleibt das Thema der Sprache: Das deutsche Aktiengesetz sieht als Sprache für die Hauptversammlung verpflichtend Deutsch vor. Einem nicht deutschsprechenden Aktionär ist es derzeit nicht erlaubt, sein Rede- und Fragerecht wahrzunehmen. Simultandolmetscher übersetzen derzeit nur Redebeiträge vom Deutschen ins z.B. Englische, um nicht deutschsprachigen Verwaltungsmitgliedern oder Aktionären ein Folgen der Versammlung zu ermöglichen. Dies wäre dann aber ein nächster Schritt. In der vorliegenden Aktionärsrechte-Richtlinie ist hierzu noch nichts geschrieben.

Es wird spannend sein, wie der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Aktionärsrechte-Richtlinie II in nationales deutsches Recht umsetzt. Umgekehrt sollten wir deutsche Aktionäre auch interessiert ins benachbarte Ausland schauen, wie die dortigen Parlamente die Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzen. Auch für deutsche Aktionäre sollte sich der Horizont deutlich erweitern. Zumindest die Luxemburger Hauptversammlungen könnten nun mehr Zuspruch aus Deutschland erfahren. ■